

# Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV)

Änderung vom 28. April 1999

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Dezember 1978<sup>1</sup> über die Bekanntgabe von Preisen wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

*Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes muss innert drei Monaten nach deren Inkrafttreten die Preisanschrift angepasst werden. Die Konsumenten sind während dieser Frist mit einem gut sichtbaren Hinweis darüber in Kenntnis zu setzen, dass in der Preisanschrift die Steuersatzänderung noch nicht berücksichtigt ist.

*Art. 10 Abs. 1 Bst. e und m–s und Abs. 3*

<sup>1</sup> Die tatsächlich zu bezahlenden Preise sind für folgende Dienstleistungen beziehungsweise in folgenden Dienstleistungsbereichen in Schweizerfranken bekanntzugeben:

- e. Fitnessinstitute, Schwimmbäder, Eisbahnen und andere Sportanlagen;
- m. Kurswesen;
- n. Pauschalreisen;
- o. die mit der Buchung einer Reise zusammenhängenden und gesondert in Rechnung gestellten Leistungen (Buchung, Reservation, Vermittlung);
- p. Fernmeldedienste nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>2</sup>, soweit im Mobilfunkbereich nicht Dienste von anderen Fernmeldediensteanbieterinnen im Ausland mitbenützt werden (Roaming);
- q. auf Fernmeldediensten aufbauende Mehrwertdienste wie Informations-, Beratungs-, Vermarktungs-, Gebührenteilungsdienste, soweit im Mobilfunkbe-

<sup>1</sup> SR 942.211

<sup>2</sup> SR 784.10

reich nicht Dienste von anderen Fernmeldedienstanbieterinnen im Ausland mitbenützt werden (Roaming);

- r. die Kontoeröffnung, -führung und -schliessung, den Zahlungsverkehr im Inland und grenzüberschreitend, Zahlungsmittel (Kreditkarten) sowie den Kauf und Verkauf ausländischer Währungen (Geldwechsel);
- s. Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien.

<sup>3</sup> Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes muss innert drei Monaten nach deren Inkrafttreten die Preisanschrift angepasst werden. Die Konsumenten sind während dieser Frist mit einem gut sichtbaren Hinweis darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Steuersatzänderung in der Preisanschrift noch nicht berücksichtigt ist.

#### *Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Bei Mehrwertdiensten (Art. 10 Abs. 1 Bst. q) der Nummernkategorien 156... und 0906... ist der Preis für die Dauer der ersten zehn Minuten mündlich beziehungsweise durch vorgeschaltete Sprechtexte in der entsprechenden Sprache bekanntzugeben, und zwar innerhalb der ersten 20 Sekunden nach Verbindungsaufbau.

#### *Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Wird in der Werbung die Telefonnummer eines entgeltlichen Mehrwertdienstes (Art. 10 Abs. 1 Bst. q) publiziert, so ist dem Konsumenten der Gesamtpreis pro Minute bekanntzugeben. Wo die Angabe des Minutenpreises nicht möglich ist, muss das zur Anwendung gelangende Taxierungsmodell transparent bekanntgegeben werden.

<sup>2</sup> Hersteller, Importeure und Grossisten können Richtpreise bekanntgeben.

#### *Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Waren sind nach Marke, Typ, Sorte, Qualität und Eigenschaften zu umschreiben.

#### *Art. 16* Bekanntgabe weiterer Preise

<sup>1</sup> Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis darf der Anbieter einen Vergleichspreis bekanntgeben, wenn:

- a. er die Ware oder die Dienstleistung unmittelbar vorher tatsächlich zu diesem Preis angeboten hat (Selbstvergleich);
- b. er die Ware oder die Dienstleistung unmittelbar danach tatsächlich zu diesem Preis anbieten wird (Einführungspreis); oder
- c. andere Anbieter im zu berücksichtigenden Marktgebiet die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen tatsächlich zu diesem Preis anbieten (Konkurrenzvergleich).

<sup>2</sup> Aus der Ankündigung muss die Art des Preisvergleichs (Selbstvergleich, Einführungspreis oder Konkurrenzvergleich) hervorgehen. Die Voraussetzungen für die

Verwendung von Vergleichspreisen sind vom Anbieter auf Verlangen glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Der Vergleichspreis nach Absatz 1 Buchstaben a und b darf während der Hälfte der Zeit bekanntgegeben werden, während der er gehandhabt wurde beziehungsweise gehandhabt werden wird, längstens jedoch während zwei Monaten.

<sup>4</sup> Preise für schnell verderbliche Waren dürfen, wenn sie während eines halben Tages gehandhabt wurden, noch während des folgenden Tages als Vergleichspreis bekanntgegeben werden.

<sup>5</sup> Katalog-, Richtpreise und dergleichen sind nur dann als Vergleichspreise zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt sind.

#### *Art. 18*            Hersteller, Importeure und Grossisten

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die irreführende Preisbekanntgabe gelten auch für Hersteller, Importeure und Grossisten.

<sup>2</sup> Hersteller, Importeure und Grossisten dürfen Konsumenten Preise oder Richtpreise bekanntgeben oder für Konsumenten bestimmte Preislisten, Preiskataloge und dergleichen zur Verfügung stellen, sofern die betreffenden Preise im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge tatsächlich gehandhabt werden.

## II

Diese Änderung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

28. April 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10329